



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Veterinäramt

Stefan Buholzer, Dr. med. vet.

Stv. Kantonstierarzt

Stv. Amtsleiter

Abteilungsleiter

Abteilung Tierschutz

Waltersbachstrasse 5

8090 Zürich

Telefon +41 43 259 41 41

kanzlei@veta.zh.ch

www.zh.ch/hunde

HuAus / ZH-061033 / abn

1/3

Bewilligung vom 24. November 2024

Tierschutz: Hunde

§ 15 kantonale Hundeverordnung vom 25. November 2009 (HuV)

Bewilligungsnummer **ZH-HAB-0819-281123**

Vorangehende Bewilligungsnummer ZH-HAB-0819-241123 und ZH-HAB-0655-250206

Bewilligungstyp **Hundeausbilderin / Hundeausbilder**

Bewilligungsinhaber/-in **Andrea Häberle-Meili, geb. 26. Juni 1976**

Art der Hundeausbildung ☒ Junghunde- / Erziehungskurs
☒ Welpenförderung

Ablauf der Gültigkeit **23. November 2028**



Es hat sich Folgendes ergeben:

Beim Veterinäramt ging das Gesuch vom 20. August 2024 von Andrea Häberle-Meili betreffend Verlängerung der Bewilligung zur Durchführung der Welpenförderung und von Junghunde- und Erziehungskursen ein.

Es erfolgte eine administrative Prüfung des Gesuchs sowie den eingereichten Fortbildungsnachweisen.

Es kommt in Betracht:

1. Die Prüfung des Gesuchs hat ergeben, dass die Bewilligung zur Durchführung der Welpenförderung und von Junghunde- und Erziehungskursen erteilt werden kann.
2. Folgende Bedingungen und Auflagen bilden Bestandteil der Bewilligung:
 - a) Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber konzipiert die von ihr oder ihm angebotene praktische Hundebildung nach § 11 Reglement zur praktischen Hundebildung vom 1. Mai 2010. Das Kurskonzept ist dem Veterinäramt jederzeit auf Verlangen vorzuweisen. Will die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber von den Lernzielen abweichen, ist das Kurskonzept unter Darlegung der Abweichungen vorgängig dem Veterinäramt einzureichen.
 - b) Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, die Bestätigung von Kursen gemäss Vorlage des Veterinäramtes der Hundehalterin bzw. dem Hundehalter auszustellen (die Vorlage wird per Email zugestellt).
 - c) Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, Mutationen wie Namens- oder Adressänderungen dem Veterinäramt schriftlich innert 10 Tagen mitzuteilen.
 - d) Die Bewilligung ZH-HAB-0655-250206 erlischt mit Eintreten der Rechtskraft dieser Bewilligung umgehend. Das heisst nach Eintreten der Rechtskraft dieser Bewilligung dürfen die Kursbestätigungen der erloschenen Bewilligung nur noch für Kurse benutzt werden, die vor dem Datum der Rechtskraft dieser Bewilligung beendet wurden.
3. Die Kosten der Bewilligung werden gestützt auf Art. 41 TSchG und Art. 219 TSchV dem Bewilligungsinhaber / der Bewilligungsinhaberin auferlegt. Die Höhe der Kosten wird aufwandbezogen und gemäss den Weisungen betreffend Gebühren des Veterinäramts Ziff. 361 bemessen.

Grundgebühr (bis 1 Stunde Aufwand – 147.- CHF/Stunde)	CHF	70.00
Schreibgebühr	CHF	41.00
Total	CHF	111.00

4. Die vorliegende Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.
5. Diese Bewilligung ist nicht übertragbar und gilt nur für die oben bezeichnete Person.

Das Veterinäramt verfügt

1. Die Bewilligung zur Durchführung der Welpenförderung und von Junghunde- und Erziehungskursen wird Andrea Häberle-Meili, Chrüzlerstr. 21, 8545 Rickenbach Sulz erteilt.



- II. Diese Bewilligung ist mit Bedingungen und Auflagen gemäss Ziffer 2 der Erwägungen verbunden.
- III. Die Bewilligung ZH-HAB-0655-250206 erlischt mit Eintreten der Rechtskraft dieser Bewilligung umgehend. Das heisst nach Eintreten der Rechtskraft dieser Bewilligung dürfen die Kursbestätigungen der erloschenen Bewilligung nur noch für Kurse benutzt werden, die vor dem Datum der Rechtskraft dieser Bewilligung beendet wurden.
- IV. Diese Bewilligung gilt ab 24. November 2024.
- V. Diese Bewilligung ist bis zum 23. November 2028 befristet.
- VI. Die Kosten dieser Bewilligung betragen CHF 111.00 und werden dem/ der Bewilligungsinhaber/-in auferlegt.

Der Betrag von CHF 111.00 ist innert 30 Tagen ab erfolgter Zustellung der Verfügung zu bezahlen.
- VII. Zuwiderhandlungen gegen die Bedingungen und Auflagen werden gemäss § 27 Absatz 1 HuG mit Busse bestraft oder in leichten Fällen mittels eines Verweises geahndet.
- VIII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen von der Mitteilung an gerechnet bei der Gesundheitsdirektion, Generalsekretariat, Stampfenbachstrasse 30, 8090 Zürich, schriftlich (postalisch) Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Die Frist steht während den Gerichtsferien nicht still.
- IX. Mitteilung an
 - Andrea Häberle-Meili, Chrüzlerstr. 21, 8545 Rickenbach Sulz (A-Post plus)

Stefan Buholzer

Beilagen

- Rechnung
- Vorlagen Kursbestätigungen (eine elektronische Version wird per E-Mail zugestellt)